

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/3789 —

A. Problem

1. Lösung vordringlicher struktureller Probleme des Besoldungsrechts in Ausführung des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Februar 1985 (Bulletin Nr. 20 S. 171) und aufgrund der seitherigen Entwicklung sowie auf Vorschlag des Bundesrates.
2. Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften, die zur Verbesserung der Auslandsbesoldung sowie aufgrund von Beschlüssen des Deutschen Bundestages, von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder durch Änderung anderer Gesetze vordringlich geworden ist, sowie notwendige Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und der Bundesdisziplinarordnung.

B. Lösung

- I. Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:
 1. Verbesserung der Besoldungssituation im einfachen Dienst durch
 - a) Anhebung der allgemeinen Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) von 40 DM auf 67 DM monatlich,

- b) Zuweisung des Eingangsamtes des einfachen Dienstes auch zur Besoldungsgruppe A 3, Wegfall der Besoldungsgruppe A 1 als Eingangsamt für Beamte,
 - c) Einrichtung eines neuen Spitzenamtes Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage für den einfachen Justizwachmeisterdienst;
2. a) Bessere Entlastung kinderreicher Beamtenfamilien durch Vereinheitlichung der Kinderanteile im Ortszuschlag auf den zur Zeit für das erste Kind geltenden Betrag von 111,88 DM monatlich,
- b) gestaffelte Erhöhungsbeträge zum Ortszuschlag ab dem zweiten Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,
- c) Neuregelung des Ortszuschlages für Alleinerziehende und im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigte Ehegatten;
3. Senkung der Altersantragsgrenze auf 62 Jahre für Bundesbeamte (§ 42 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz);
4. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Berufsunfähigkeit (neuer § 14 a BeamtVG, neuer § 26 a SVG);
5. Begrenzung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes;
6. Auslandsbesoldung
- a) Kaufkraftausgleich (§ 54 BBesG):
Anhebung des Kaufkraftzuschlages in den unteren Besoldungsgruppen durch Aufstockung des seiner Berechnung zugrundeliegenden Bemessungssatzes,
 - b) Anhebung der Obergrenze des sog. Krisenzuschlags,
 - c) Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG):
Anpassung an das Neunte Änderungsgesetz zum Bundeskindergeldgesetz vom 22. Dezember 1981, Berücksichtigung von Besonderheiten im Ausland (Schulabschlußtermine, Anerkennung von Schulabschlüssen) durch Verlängerung der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von vier Monaten auf ein Jahr,
 - d) Mietzuschuß (§ 57 BBesG):
— Rückführung der zumutbaren Mieteigenbelastung von Auslandsbeamten auf ein vertretbares Maß durch verbesserte Regelung über den Mietzuschlag,

— klarstellende Regelung für Auslandsbeamte, die ein eigenes Wohngrundstück oder eine Eigentumswohnung bewohnen,

e) Auslandsdienstbezüge bei Abordnung (neuer § 58 a BBesG):

Bei Abordnungen in das Ausland künftig Gewährung von Auslandsdienstbezügen, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert, gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts;

7. Verteidigungsbereich

Neuregelung der sog. Fliegerstellenzulage aufgrund von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere für sog. „Inübunghalter“.

Die Neuregelungen treten im wesentlichen am 1. Januar 1986 in Kraft.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die sog. Harmonisierungszulage in die Grundgehälter für die Beamten des einfachen Dienstes einzubauen. Sie hat weiter den Antrag gestellt, die Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst (§ 19a BBesG) rückgängig zu machen.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1986 Mehrkosten von rund 65 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3789 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag sieht es für notwendig an, die seit Jahren wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellten Aufgaben der strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts Schritt für Schritt zu lösen. Die Regelungen des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften stellen bereits einen wichtigen Fortschritt dar.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum Herbst 1986 zu prüfen, welche weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen zu erwägen und welche vordringlich sind. Die Prüfung sollte sich zum Beispiel erstrecken auf:

1. Neubewertung von Ämtern unter Berücksichtigung von Funktionsveränderungen, unter anderem hinsichtlich der Eingangsstufen des mittleren und des gehobenen Dienstes,
2. Maßnahmen in bezug auf die abgesenkte Eingangsbesoldung (§ 19 a BBesG), besonders unter Berücksichtigung der Nachwuchsgewinnung für die öffentliche Verwaltung,
3. Fortentwicklung und Harmonisierung des Zulagensystems innerhalb des öffentlichen Dienstes nach einheitlichen Grundsätzen, u. a. durch Einbau bisheriger Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle.

Bonn, den 13. November 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Regenspurger	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 10/3789 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 weiter gewährt, bis dem Beamten ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen wird.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. § 29 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. im Dienst der Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages, der Landtage oder im Dienst kommunaler Vertretungskörperschaften.“
- 2b. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:
 - „4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vor-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

übergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat „Absätze 5 und 6“ durch das Zitat „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2c. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“

3. § 54 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Kaufkraftausgleich werden

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 siebenzig vom Hundert,
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert und
3. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern sechzig vom Hundert

der Dienstbezüge nach § 52 zugrunde gelegt; § 56 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; ist der Kaufkraftausgleich geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung von Kaufkraftzuschlägen zugrunde gelegt:

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 siebenzig vom Hundert, und
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert.

Ist der Kaufkraftzuschlag geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt.“

3a. In § 55 Abs. 6 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 4a“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 bis 4“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird abweichend von § 2

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als einundzwanzig vom Hundert,
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als fünfundzwanzig vom Hundert

der Bezüge nach Satz 1, so wird auf den Mehrbetrag ein Mietsonderzuschlag in Höhe von siebenzig vom Hundert gewährt.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

6. unverändert

„§ 58 a

Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 58 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6a. In § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

7. Die Vorbemerkung Nummer 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,

c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt „und 2“.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch „Absatz 2 Satz 3“.

8. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besoldungsgruppe A 1
Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾“

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.“

b) In Besoldungsgruppe A 2 werden bei den Grundamtsbezeichnungen „Oberamtsgehilfe“ und „Oberbetriebsgehilfe“ jeweils

7. unverändert

8. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

die Fußnotenhinweise „3)“ und die Fußnote 3 gestrichen.

c) In Besoldungsgruppe A 3 werden angefügt:

aa) Bei den Grundamtsbezeichnungen „Hauptamtsgehilfe“, „Hauptbetriebsgehilfe“, „Oberaufseher“, „Oberschaffner“ und „Oberwachtmeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „4)“,

bb) die Fußnote

„4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.“

9. Anlage V erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

10. In Anlage IX *wird* bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag „40“ durch den Betrag „67“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) In Besoldungsgruppe A 3

aa) **werden in der Fußnote 3) die Worte „der Länder“ gestrichen,**

werden angefügt:

bb) bei den Grundamtsbezeichnungen „Hauptamtsgehilfe“, „Hauptbetriebsgehilfe“, „Oberaufseher“, „Oberschaffner“ und „Oberwachtmeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „4)“,

cc) die Fußnote

„4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.“

d) **In Besoldungsgruppe A 5 werden angefügt:**

aa) **bei der Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „5)“,**

bb) **die Fußnote**

„5) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 3 nicht zu.“

9. unverändert

10. In Anlage IX **werden**

a) bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag „40“ durch den Betrag „67“ ersetzt,

b) **bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnote „5)“ mit dem Betrag „103,12“ angefügt.**

Artikel 1a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „dieses Amtes“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Nach § 14 wird eingefügt:**„§ 14 a****Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

- 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,**
- 2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und**
- 3. einen Ruhegehaltssatz von siebenzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.**

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

- 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder**
- 2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.**

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14 a finden keine Anwendung.“

4. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14 a finden keine Anwendung.“

5. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1 Satz 2,“ die Worte „§ 14 a,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 1b

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt II Nr. 2 folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 26 a“.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „seines letzten Dienstgrades“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

3. Nach § 26 wird eingefügt:

„§ 26 a

Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Soldat im Ruhestand

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von siebenzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Soldat im Ruhestand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Soldat im Ruhestand

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

4. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand finden § 26 Abs. 3 und § 26a keine Anwendung.“

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes werden nach den Worten „§ 26 Abs. 1 und 2,“ die Worte „§ 26a,“ eingefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 2

Übergangsregelung

Ist für einen ausländischen Dienstort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ein Kaufkraftabschlag festgesetzt, so berechnet sich der Kaufkraftausgleich für die Beamten und Soldaten, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift mit Anspruch auf Auslandsdienstbezüge dort verwendet werden, für die Dauer ihrer Verwendung an diesem Dienstort nach der bisherigen Fassung des § 54 Satz 2, wenn dies für sie günstiger ist.

Artikel 2

Übergangsregelung

Beamte, Richter oder Soldaten, denen für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren war, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechendes gilt für den Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß auch für am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger.

Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Änderung in der Anlage IX bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 10 dieses Gesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes sind Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 3

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Änderung in der Anlage IX bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 10 **Buchstabe a** dieses Gesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes sind Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(4) Artikel 1a Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Artikel 1 b Nr. 2 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(6) Anträge nach § 14 a Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für Anträge nach § 26 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3 a

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderlich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreiundsechzigste“ durch das Wort „zweiundsechzigste“ ersetzt.

Artikel 3 b

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 23 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel V § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und er-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

Artikel 4

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes **und des Beamtenversorgungsgesetzes** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979; Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab 1. Januar 1986;
2. Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Anlage zu Artikel 1 Nr. 9

(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1 062,33	1 174,21	1 286,09	1 397,97	1 509,85	1 621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1 046,00	1 157,88	1 269,76	1 381,64	1 493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1 080,94	1 192,82	1 304,70	1 416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1 039,07	1 150,95	1 262,83	1 374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 491,63 DM

Tarifklasse II 463,13 DM

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage zu Artikel 1 Nr. 9
(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM
Tarifklasse II 463,13 DM

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Regenspurger und Dr. Hirsch

I. Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 1985 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, an den Verteidigungsausschuß und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahmen am 6. November 1985 abgegeben.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er hat den Ausschuß zugleich gebeten, an das Bundesinnenministerium ein Prüf- und Berichtersuchen im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 6 dahin zu richten, die Abfindung der bis zu drei Monaten in das oder im Ausland abgeordneten/kommandierten Beamten, Richter und Soldaten durch Verbesserung der Reisekostenvergütung und Zulassung von Ausnahmen nach dem neuen § 58a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz bei militärfachlicher Ausbildung und einsatzwichtigen Aufträgen der Bundeswehr im Ausland sachgerecht zu regeln.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat ebenso einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit der vom Innenausschuß bereits vorgesehenen Neuregelung des Ortszuschlages für Alleinerziehende empfohlen und insbesondere die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen für kinderreiche Familien begrüßt.

Auch der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf auf der Grundlage der Beratungsergebnisse nach dem Stand vom 6. November 1985 zugestimmt und zugleich die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt festgestellt. Er wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 2. und 23. Oktober sowie 6. und 13. November 1985 beraten. Dazwischen fand am 16. Oktober 1985 ein Berichterstattegespräch statt, in dem die Berichtersteller die wesentlichen Grundentscheidungen getroffen haben. Schließlich war der Beratung am 6. November 1985 eine nicht-öffentliche Anhörung vorgeschaltet, zu der der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Christliche Gewerkschaftsbund, der Bundeswehrverband und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als Sachverständige eingeladen und zu dem Gesetzentwurf gehört worden sind.

In der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

In der Einzelabstimmung ist der Antrag seitens der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 10, die sog. Harmonisierungszulage in die Grundgehälter für die Beamten des einfachen Dienstes einzubauen, ebenso mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt worden wie der weitere Antrag seitens der Fraktion der SPD, die Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst (§ 19a BBesG) rückgängig zu machen; bei der Abstimmung zu letzterem Antrag haben sich die Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten.

Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß den Antrag mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Entschließungsantrag wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragsstellenden Fraktion bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Ausschuß ist dann dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagenen Entschließungsantrag mit der Mehrheit der antragsstellenden Fraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gefolgt.

II. Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf in der Form, die der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, beruht einmal auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 10/3789; letzterer verwirklichte den Beschluß der Bundesregierung vom 22. Mai 1985 (vgl. auch Grundsatzbeschluß vom 13. Februar 1985, Bulletin Nr. 20 S. 171), vordringliche strukturelle Besoldungsprobleme zu lösen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah insbesondere maßvolle Verbesserungen im einfachen Dienst und eine familiengerechtere Ausgestaltung der Besoldung vor. Auf die Begründung in Drucksache 10/3789, insbesondere auf die Nennung der Schwerpunkte der Neuregelung, wird insoweit verwiesen. Der Ausschuß ist diesen Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt.

Der Innenausschuß ist bei diesen Vorschlägen nicht stehengeblieben. Er hat sie durch weitere, mit der Grundtendenz des Gesetzentwurfs der Bundesregierung großenteils im Zusammenhang stehende Maßnahmen ergänzt.

Zu nennen sind im wesentlichen

1. die Verbesserung des Ortszuschlages durch
 - a) gestaffelte Erhöhungsbeträge ab dem zweiten Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,
 - b) Neuregelung für Alleinerziehende,
 - c) Behebung von Nachteilen im Ortszuschlag insbesondere für Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt sind;
2. Einrichtung eines neuen Spitzenamtes Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage für den einfachen Justizwachtmeisterdienst;
3. die Verbesserung der Auslandsbesoldung durch
 - a) die Beibehaltung des bisherigen Kaufkraftabschlages in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
 - b) Anhebung der Obergrenze des sog. Krisenzuschlages auf 750 DM für gravierende Fälle;
4. Senkung der Altersantragsgrenze für Bundesbeamte auf 62 Jahre;
5. Schließung einer Versorgungslücke durch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Berufsunfähigkeit.

Im Verlaufe der Beratungen wurde deutlich, daß der Innenausschuß in seinen Beschlußvorschlägen keine endgültige Regelung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts, insbesondere der Besoldungsstruktur, sieht. Er wertet die getroffenen Regelungen, deren Schwerpunkt vor allem auf der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes liegt, als ersten Schritt. Demzufolge hat er darüber hinausgehende Fragen zwar erörtert, aber nicht in den Kreis der jetzt schon zu lösenden Probleme aufgenommen. So wurde die Prüfbitt des Bundesrates zum Einbau der sog. Harmonisierungszulagen in die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, der sich die Fraktion der SPD mit einem vom Ausschuß abgelehnten Antrag angeschlossen hatte, angesprochen, die vielschichtige Fragen grundsätzlicher Art berührt. Der Ausschuß hält wegen der Gesamtsystematik des Zulageneinbaus eine isolierte Lösung nur für die genannten Besoldungsgruppen in diesem Gesetz nicht für zweckmäßig. Einem weiteren Antrag der Fraktion der SPD, die Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und den höheren Dienst rückgängig zu machen, ist der Ausschuß gleichfalls nicht gefolgt.

Der Ausschuß war sich aber in der Absicht einig, in einer Entschließung auch ungelöste, aber nach seiner Vorstellung in absehbarer Zeit lösungsbedürftige Fragen anzusprechen und die Bundesregierung zu bitten, diese Probleme aufzugreifen und Schritt für Schritt einer Lösung zuzuführen. Der Ausschuß hat dabei mit seiner Mehrheit den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagenen Wortlaut beschlossen. Der von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Entschließungsantrag, der eine

starke Anhebung vor allem bei den Beamten im einfachen Dienst fordert, hat folgenden Text:

„Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, die seit Jahren versäumte Debatte über die strukturelle Weiterentwicklung und hier insbesondere um die Abschaffung des Berufsbeamtentums und ein einheitliches Dienstrecht für den öffentlichen Dienst mit Vorrang zu betreiben.

Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich zu prüfen, welche grundsätzlichen Strukturveränderungen des öffentlichen Dienstes zeitgerecht und notwendig sind.

Die Regelung des Vierten Gesetzes zur Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften sind kein Schritt in die richtige Richtung. Es ist schon aus sozialen Gründen unerträglich, daß Beamte im einfachen Dienst mit Bezügen abgespeist werden, die z. T. erheblich unter den vergleichbaren Sozialhilfesätzen liegen. Eine normale Bedürfnissen entsprechende, gesicherte Lebensführung ist damit nicht zu finanzieren.

Vordringlich soll im Bereich des Besoldungsrechts eine ‚Harmonisierung‘, die diesen Namen verdient, vorgenommen werden, und dazu sind folgende Regelungen vorzusehen:

1. Anstelle der jetzt vorgesehenen Anhebung der Stellenzulage im einfachen Dienst von 40 DM, auf 67 DM, also um ganze 27 DM, eine um ein Mehrfaches höhere Anhebung, mindestens um den vom Deutschen Beamtenbund vorgeschlagenen Betrag von 153 DM.
2. Anstelle der jetzt vorgesehenen ‚Entlastung kinderreicher Beamtenfamilien‘ durch Vereinheitlichung des Kinderanteils im Ortszuschlag auf 111,88 DM, die für Beamtenfamilien mit einem Kind oder mit sechs Kindern keine Entlastung, sondern eine Mehrbelastung bringt, eine wirkliche Entlastung durch einen einheitlichen Satz, der weit über dem vorgeschlagenen Betrag liegt, mindestens bei den vom Deutschen Beamtenbund vorgeschlagenen 151,88 DM.
3. Die Zulagen sind in die Grundgehälter (Grundgehaltstabelle) einzuarbeiten, damit diese zum Teil des festen Einkommens werden und auch an künftigen prozentualen Gehaltserhöhungen teilnehmen.“

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entschließungsantrag entsprach in seinem ersten Teil weitgehend dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen. Er war mit zwei weiteren Prüfaufgaben an die Bundesregierung versehen. Diese sollte auch Maßnahmen zur Abmilderung des Beförderungsstaus in verschiedenen Verwaltungen sowie Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Beamtenanwärter in ihre Prüfungen miteinbeziehen. Darüber hinaus enthielt der Entschließungsantrag folgenden Absatz II:

„II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes nur den Soldaten und Beamten einen Ausgleich für den Verlust der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 verschaffen. Hausfrauen, Selbständigen und anderen aber, die ihren Invaliditätsschutz ausschließlich oder zumindest teilweise in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, wird ein entsprechender Ausgleich versagt. Dies ist nicht ausreichend.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem auch Hausfrauen, Selbständigen und anderen Personengruppen ein Ausgleich für die massiven Eingriffe in die Ansprüche auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschaffen wird.

Zu den Eckpunkten eines solchen Gesetzentwurfes sollte entsprechend dem Rentenreformgesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion — Drucksache 10/2608 — gehören, daß es auch weiterhin möglich sein soll, mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen einen Invaliditätsschutz zu erwerben bzw. aufrecht zu erhalten. Der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sollte zwar an die Voraussetzung einer kontinuierlichen Beitragsentrichtung geknüpft werden, jedoch sollte diese Voraussetzung schon erfüllt sein, wenn die Zeit von der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mindestens zu 60 Prozent mit Beiträgen belegt ist.“

Die Mehrheit im Ausschuß ist dem Vorschlag der Fraktion der SPD nicht gefolgt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf dessen Begründung verwiesen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf werden nachstehend erläutert.

Zu Artikel 1

(Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 2a — neu — (§ 29 Abs. 3)

Die neue Nummer 2a stellt die Tätigkeit der Mitarbeiter von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Landtage mit den Tätigkeiten in § 29 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz, wie z. B. dem Dienst in Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften gleich.

In dem bislang geltenden Rechtsstand sieht der Ausschuß eine Benachteiligung der Mitarbeiter von Abgeordneten für den Fall, daß sie später im Verlaufe ihres weiteren Berufslebens in den öffentlichen Dienst eintreten. Ihre Dienstzeit bei Abgeordneten wird bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters dann nämlich nicht anerkannt. Dagegen läßt die Aufzählung in § 29 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dies für eine Fülle ähnlicher Tätigkeiten zu. So werden u. a. Tätigkeiten bei den Fraktionen von Bundestag, Landtagen und kommunalen Vertretungskörperschaften, bei kommunalen Spitzenverbänden und bei wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand wesentlich beteiligt ist, anerkannt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine entsprechende Tätigkeit bei den Landschaftsverbänden der Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften gleichzusetzen ist. Alle Voraussetzungen, die zur Anerkennung dieser Tätigkeiten führen, treffen auch für die Tätigkeit bei Abgeordneten des Bundestages und der Landtage zu. Dies wird dadurch bestätigt, daß Beamte sich für die Tätigkeit bei Abgeordneten unter voller Anrechnung dieser Zeit beurlauben lassen können.

Die Arbeit bei Abgeordneten ist in vielen Fällen ursächlich bzw. mitbestimmend für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, wie es die bisherige Fassung des § 29 Abs. 3 des BBesG vorsieht.

Der privatrechtliche Charakter der Anstellungsverträge bei Abgeordneten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 2b Buchstabe a und d — neu — (§ 40 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7)

Die neue Nummer 2b Buchstaben a und d (§ 40 Abs. 2 Nr. 4, § 40 Abs. 7 BBesG) geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Die vorgeschlagene Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Neuregelung des Ortszuschlages für Alleinerziehende) hält der Ausschuß bei der Zielrichtung des vorliegenden Gesetzes wegen der teilweise hinter den derzeitigen Rechtsstand zurückgehenden Auswirkungen nur mit der Maßgabe für angebracht, daß an die Stelle des vom Bundesrat vorgesehenen „Vierfachen“ des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages das „Sechsfache“ (z. Z. 784 DM) tritt. Vorsorglich wird die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung vorgeschlagene Besitzstandswahrung in Artikel 2 übernommen.

Zu Nummer 2b Buchstabe b und c — neu — (§ 40 Abs. 5 und 6)

Die neue Nummer 2b (Buchstabe b und c) (§ 40 Abs. 5 und 6 BBesG: Behebung von Nachteilen im Ortszuschlag insbesondere für Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt sind) beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung insoweit zugestimmt hat.

Zu Nummer 2c — neu — (§ 46 Abs. 3)

Die neue Nummer 2c (§ 46 Abs. 3 BBesG: Eingrenzung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) folgt ebenfalls der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (§ 54)

Abweichend von der Regierungsvorlage hat der Ausschuß bei der Auslandsbesoldung die Nummer 3 (Änderung des § 54 BBesG) so gestaltet, daß die vorgesehene Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nur für die Berechnung von Kaufkraftzuschlägen gilt. Die in Artikel 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung für Kaufkraftabschläge wird dadurch entbehrlich.

Zu Nummer 3a — neu — (§ 55 Abs. 6)

Der Ausschuß hat ferner beschlossen, die Obergrenze für den sogenannten Krisenzuschlag in § 55 Abs. 6 BBesG von 450 auf 750 DM anzuheben (Nr. 3a — neu —). Damit soll die Möglichkeit zum

finanziellen Ausgleich von vorübergehenden außerordentlichen Belastungen verbessert werden, die durch die Zuteilung des Dienstortes zu einer Stufe des Auslandszuschlags nicht berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 58)

Der Ausschuß hat der in Nummer 6 vorgeschlagenen Regelung des § 58a BBesG in Kenntnis des Votums des mitberatenden Verteidigungsausschusses zugestimmt. Er ist dabei der Stellungnahme der Bundesregierung gefolgt, die in der Beratung erklärt hat, die Vorschrift des § 58a Abs. 2 ermögliche eine flexible Anwendung auch im Verteidigungsbereich.

Zu Nummer 6a — neu — (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2)

Die neue Nummer 6a (Änderung des Anwärterverheiratenzuschlags für „Alleinerziehende“) geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Die Änderung entspricht im wesentlichen der vorgesehenen Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (s. Begründung zur neuen Nummer 2b Buchstaben a und d).

Zu Nummer 8 (Anlage I: Bundesbesoldungsordnung A)

In Nummer 8 Buchstabe c hält der Ausschuß beim Eingangsamt Besoldungsgruppe A 3 eine Gleichstellung der Justizoberwachmeister des Bundes mit den vergleichbaren Länderbeamten für sachgerecht. Nummer 8 Buchstabe d (neues Spitzenamt Besoldungsgruppe A 5 + Amtszulage für Beamte des Justizwachmeisterdienstes in besonderer Verwendung) wurde vom Ausschuß in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, gebilligt.

Zu Nummer 10 (Anlage IX)

Nummer 20 Buchstabe b (Amtszulage 103, 12 DM für Beamte des Justizwachmeisterdienstes im neuen Spitzenamt Besoldungsgruppe A 5 — siehe Nummer 8 Buchstabe d —) übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu der Anlage zu Artikel 1 Nr. 9 (Tabelle des Ortszuschlags)

Im Hinblick auf die Entwicklung seit Vorlage des Regierungsentwurfs hält der Ausschuß eine weitere Verbesserung der Einkommenssituation der unteren Besoldungsgruppen zur Sicherstellung einer angemessenen Besoldung für notwendig. Diesem Zweck dienen die gestaffelten Erhöhungsbeträge zum Ortszuschlag der Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5.

Zu Artikel 1a (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

1. Durch Artikel 1a Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG) wird erreicht, daß in die Zweijahresfrist, die für die Versorgung aus dem letzten Amt maßgebend ist, die Zeit der Weitergewährung der Besoldung nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 4 Abs. 1 BBesG) nicht eingerechnet werden kann. Die Änderung gilt nicht für vorhandene Versorgungsempfänger (Artikel 3 Abs. 4).
2. Nach Artikel 1a Nr. 2 (neuer § 14a BeamtVG) erhöht sich vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen der Ruhegehaltssatz der Beamtenversorgung, wenn der Ruhestandsbeamte berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und noch keine Rente beanspruchen kann. Nach der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aufgrund der Änderungen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) vorgenommen wurden, ein Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich nur noch dann, wenn von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sind (vgl. § 1246 Abs. 2a, § 1247 Abs. 2a der Reichsversicherungsordnung). Dies kann sich vor allem bei Beamten, die vorzeitig in den Ruhestand treten und deren versicherungspflichtige Arbeitnehmer-Vordienstzeiten nicht ruhegehaltfähig sind, bis zum Bezug des Altersruhegeldes auswirken. Dem wirkt die neue Vorschrift entgegen.

Zu Artikel 1b (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Artikel 1b enthält die dem Artikel 1a entsprechenden Änderungen des Soldatenversorgungsrechts.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Artikels 2 Nr. 3 (Änderung des § 54 BBesG) macht Artikel 2 (Besitzstandsregelung bei Kaufkraftabschlägen) in der Fassung der Regierungsvorlage entbehrlich.

Die Fassung der Beschlußempfehlung berücksichtigt vorsorglich als Besitzstandsregelung die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (siehe Artikel 1 Nr. 2b und Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates, s. Drucksache 10/3789 Anlage 3). Die Übergangsregelung gilt für die Fälle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Sätze 1 bis 3 wegen der insoweit aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen gezogenen Folgerungen. Sie bezieht sich nicht auf Satz 4; eine rechtskräftige Entscheidung im Einzelfall bleibt jedoch unberührt.

Zu Artikel 3

(Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger)

Die Änderungsfassung enthält insbesondere Übergangsvorschriften für den Personenkreis der Artikel 1 a und 1 b (Folgeänderung).

Zu Artikel 3 a — neu — (§ 42 Abs. 3 BBG)

(Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der Ausschuß hält es aus Gründen der Wiederherstellung der Rechtseinheit im Bund und in den Ländern für erforderlich, auch für Bundesbeamte die Antragsaltersgrenzen auf das vollendete 62. Lebensjahr festzulegen. Mit der Herabsetzung der Antragsaltersgrenze soll zugleich ein — wenn auch in der Wirkung begrenzter — Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Entlastung des Arbeitsmarktes geleistet werden.

Zu Artikel 3 b — neu —

(Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 40 Abs. 1 Satz 4 BDO) sind Zustellungen an den Verteidiger des Beamten nicht möglich. Mit der Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Beamte sich häufig eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen.

Artikel 4

(Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ermächtigung, den Wortlaut auch des Beamtenversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Bonn, den 13. November 1985

Bernrath**Regenspurger****Dr. Hirsch**

Berichterstatter

